



Sehr geehrtes Mitglied!

Die Vorsichtsmaßnahmen und behördlichen Vorgaben betreffend die COVID-Situation müssen, wie wir sehen, jeweils an die aktuelle Infektionssituation angepasst werden.

Mit dieser Aussendung möchten wir Sie **über die aktuellen Rahmenbedingungen informieren**, soweit diese für **Befundaufnahmen und Teilnahmen an Gerichtsverhandlungen** relevant sind.

Beachten Sie bitte, dass die geltende Verordnung bis 23.12. befristet ist und sich dann sowie auch jederzeit der Situation entsprechend neue Vorschriften ergeben können.

1. Befundaufnahmen im Auftrag der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden:

Die am 7.12.2020 in Kraft getretene 2. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung gilt hier nicht, weil es sich um „Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung“ handelt (§ 16 Abs. 1 Z. 3 dieser Verordnung). Empfehlungen des Verbandes finden Sie auf unserer Homepage unter <https://wien.gerichts-sv.at/aktuelles/beitrag/detail/information-des-verbandes-zu-befundaufnahmen-und-gerichtsverhandlungen-in-zeiten-von-covid-19/>.

2. Befundaufnahmen für Privatgutachten:

Die 2. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung ist anzuwenden. Für Befundaufnahmen an öffentlichen Orten im Freien gilt ein verpflichtender Mindestabstand von 1 m zu anderen Personen, an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen ist überdies ein MNS zu tragen.

Besonders strenge Regelungen gelten für das Betreten von Kranken- und Kuranstalten sowie Alten-, Pflege- und Behindertenheimen (§§ 10 und 11 der VO). Hier ist vor einem Tätigwerden unbedingt der Kontakt mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung herzustellen.

3. Teilnahme an Gerichtsverhandlungen:

Ein Aussetzen von Gerichtsverhandlungen im Sinne eines Abwartens bis zu einer Besserung der Situation ist weder seitens des Gesetzgebers noch der Justizverwaltung gewünscht. Sachverständige haben nach dem 8. COVID-19-Gesetz einen Anspruch auf Gutachtenserstattung bzw. -erörterung im Wege geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung, wenn sie eine erhöhte Gesundheitsgefährdung durch COVID-19 für sich oder für Personen, mit denen sie in notwendigem privaten oder beruflichen Kontakt stehen, bescheinigen. Das Gericht hat dem Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen stattzugeben. Die Entscheidung ist durch die Partei nicht bekämpfbar.

Weitergehende gesetzliche Regelungen – etwa eine maximale Personenanzahl – sind aufgrund der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und der völlig unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten in den einzelnen Verhandlungssälen nicht möglich. Die Justiz hat jedoch schon ab Beginn der Pandemie zahlreiche Maßnahmen zum Schutz der Verhandlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer getroffen. Diese reichen von der Temperaturmessung sämtlicher Personen beim Betreten von Gerichtsgebäuden über die Errichtung von eigenen Wartebereichen bis hin zur Ausstattung der Verhandlungssäle mit Plexiglastrennwänden. Die Hausordnungen der Gerichte sehen überdies eine durchgehende Verpflichtung zum Tragen von MNS im Gebäudeinneren vor. Auch den Rechtsprechungsorganen wird empfohlen, für ein möglichst durchgängiges Tragen eines MNS und/oder den notwendigen Sicherheitsabstand zwischen allen im Verhandlungssaal anwesenden Personen zu sorgen.

4. Verrechnung von Kosten für Schutzausrüstung:

Entstehen aufgrund der aktuellen Situation Zusatzkosten für Schutzausrüstung, so können diese nach der Rechtsmeinung des Verbandes als sonstige Kosten gemäß § 31 GebAG geltend gemacht werden. Solche Kosten sind nach Ansicht des Verbandes auch nicht von den Tarifen der §§ 43ff GebAG abgedeckt, da es sich nicht um standardisierte Leistungen handelt.

Persönlich rate ich Ihnen, Ihrer Gesundheit zu Liebe immer Vorsicht walten zu lassen und im Falle von Zweifeln die Gesundheit jedenfalls voran zu stellen.

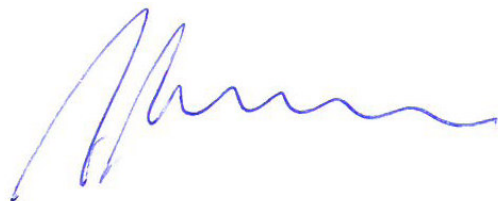
Informieren Sie bei Bedenken über Tätigkeiten für Gerichte sowie bei Fragen zur Durchführung sofort vorab das jeweilige Entscheidungsorgan und stellen Sie ein Einvernehmen her.

Mit besten Wünschen für die Feiertage und Ihre Tätigkeit
als Gerichtssachverständige bzw. Gerichtssachverständiger

und freundlichen Grüßen



Mag Johannes Guggenbichler
Rechtskonsulent



HonProf Dipl-Ing Dr Kurt P. Judmann
Präsident